

11.03.2021
AZ 902.4
Markus Hillenbrand

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- Verabschiedung und Satzungsbeschluss
- Kreditaufnahme 2021
- Übertragung von investiven Haushaltsmitteln

I. Beschlussvorschlag

1. Dem Haushaltsplan 2021 mit Investitionsprogramm und Wirtschaftsplan der Wasserversorgung - in der mit DS-Nr. 24/2021 vorgelegten Fassung - wird zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung 2021 - in der mit DS-Nr. 24/2021 vorgelegten Fassung - wird erlassen.
3. Die Verwaltung bzw. die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird ermächtigt, Kredite in Höhe der im Vermögenshaushalt 2021 und im Vermögensplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserversorgung eingestellten Beträge sowie Kredite zur Umschuldung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der jeweils günstigsten Konditionen aufzunehmen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf evtl. Kreditaufnahmen eines Nachtragshaushalts/-plans sowie auf noch nicht in Anspruch genommene Vorjahresmittel und den in der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Rahmen für Kassenkredite.
4. Die noch nicht in Anspruch genommenen Ansätze des Haushaltsjahres 2020 für investive Ausgaben und zweckgebundene investive Einnahmen sowie für die Kreditaufnahme werden zur Bewirtschaftung in das Jahr 2021 übertragen.

II. Begründung

Zu 1. Und 2.)

Der Haushaltsplanentwurf 2021 wurde sowohl in den Ortschaftsräten als auch im Gemeinderat jeweils in öffentlicher Sitzung (am 08./09.03.2021) detailliert vorberaten. Von den Gremien wurden keine Änderungsanträge eingebracht. Auf die Beschlussvorlage Nr. 24/2021 wird verwiesen.

Zu 3.)

Im Vermögenshaushalt 2021 und im Vermögensplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind zur teilweisen Finanzierung der Investitionsvorhaben Kreditaufnahmen eingestellt. Zudem kann nach § 87 GemO auch noch die bisher nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2020 ausgeschöpft werden.

Darlehenskonditionen können i.d.R. nur tagesaktuell und mit sehr kurzfristiger Angebotsbindung abgefragt werden. Aus diesem Grund sollte die Verwaltung

bzw. Betriebsleitung vom Gemeinderat ermächtigt werden, Kredite bei der Bank aufzunehmen, die im Rahmen einer beschränkten Angebotsanfrage die günstigsten Tageskonditionen im Kommunalbereich bietet. Je nach Darlehenssumme werden dazu in aller Regel zwei bis drei Angebote über regional tätige Banken eingeholt. Sofern allerdings zinsverbilligte Darlehensprodukte des staatlichen Bankensektors (z.B. KfW, L-Bank) beansprucht werden können, kommen diese vorrangig zum Zuge.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung nur in der Höhe von der Kreditermächtigung Gebrauch machen, wie es die Haushaltslage erfordert.

Zu 4.)

Nach § 21 der GemHVO können noch nicht in Anspruch genommene investive Ansätze der Haushaltsplanung ins Folgejahr übertragen werden. Verschiedene Projekte konnten wie im Rahmen der Beratungen erläutert in 2020 noch nicht bzw. nicht vollständig ausgeführt werden. Die betr. Maßnahmen sind im Investitionsprogramm 2021 aufgelistet. Soweit hierfür noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden und die Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters (50.000 €) überschritten ist, hat der Gemeinderat über die Übertragung zu beschließen.

gez.

Markus Hillenbrand